



# KREISAMTSBLATT

**Amtliches Veröffentlichungsorgan des Landkreises Amberg-Sulzbach**

Herausgeber: Landkreis Amberg-Sulzbach · Schriftleitung: Landrat Richard Reisinger

Landkreis Amberg-Sulzbach  
Schlossgraben 3  
92224 Amberg

Sprechzeiten:

Mo., Di., Do. 08:00 - 16:00 Uhr  
Mi., Fr. 08:00 - 12:00 Uhr

Telefon: (0 96 21) 39-0  
Telefax: (0 96 21) 39-6 98

sowie nach Terminvereinbarung

Bankverbindungen:

Sparkasse Amberg-Sulzbach, Konto-Nr. 190 000 018, BLZ 752 500 00  
Volksbank-Raiffeisenbank Amberg eG, Konto-Nr. 643 3103, BLZ 752 900 00  
Postgiro Nürnberg, Konto-Nr. 175 77-858, BLZ 760 100 85

E-Mail: [poststelle@amberg-sulzbach.de](mailto:poststelle@amberg-sulzbach.de)

Das Amtsblatt ist auch als pdf-Datei veröffentlicht unter: [www.amberg-sulzbach.de/amtsblatt](http://www.amberg-sulzbach.de/amtsblatt)

---

Montag, 02.04.2012

Nr. 4

---

## INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Vils-Naab-Gruppe	10
Amt für Versorgung und Familienförderung Regensburg; Außensprechtag im Landratsamt Amberg-Sulzbach	11
Problemmüllsammlung im Landkreis Amberg-Sulzbach in der Zeit vom 03.04. – 25.04.2012	12
1. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Wolfsbach-Theuerner Gruppe vom 22.03.2012	14
Zweckverband zur Wasserversorgung der Wolfsbach-Theuerner Gruppe; Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis -Kostensatzung- vom 22.03.2012	15
Zweckverband zur Wasserversorgung der Wolfsbach-Theuerner Gruppe; Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Wolfsbach-Theuerner Gruppe (BGS/WAS) vom 22.03.2012	17

---



§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan sind nicht vorgesehen.

§ 4

- (1) Eine Betriebskostenumlage wird nicht erhoben.
- (2) Eine Investitionskostenumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan sind in Höhe von 49.583 € vorgesehen. Der vorgesehene Höchstbetrag übersteigt nicht ein Sechstel der im Erfolgsplan veranschlagten Einnahmen.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2012 in Kraft.

Burglengenfeld, den 27.02.2012  
Zweckverband zur Wasserversorgung  
der Vils-Naab-Gruppe  
gez. Steinbauer  
Verbandsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung enthält lt. Schreiben des Landratsamtes Amberg-Sulzbach vom 12.01.2012, Az.: 941.01-31, keine nach Art. 40 KommZG in Verbindung mit Art. 67 und 71 GO genehmigungspflichtigen Teile.

III.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen liegt gemäß Art. 40 KommZG, § 4 der Bekanntmachungsverordnung während des ganzen Jahres in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Vils-Naab-Gruppe in Burglengenfeld, Chr.-W.-Gluck-Str. 16, Zi.Nr. 4, innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht bereit. Dort liegt auch der Wirtschaftsplan vom Tage nach der Veröffentlichung eine Woche lang öffentlich auf.

Burglengenfeld, den 27.02.2012  
Zweckverband zur Wasserversorgung  
der Vils-Naab-Gruppe  
gez. Steinbauer  
Verbandsvorsitzender

---

**Amt für Versorgung und Familienförderung Regensburg;  
Außensprechtage im Landratsamt Amberg-Sulzbach**

Am Dienstag, 17.04.2012, findet in der Zeit von 09:00 Uhr bis 11:30 Uhr im Landratsamt Amberg-Sulzbach, „Torstüberl“ in der Eingangshalle im Hauptgebäude (Gebäude 1, Kurfürstl. Schloss), Schlossgraben 3, 92224 Amberg, der Sprechtag des Amtes für Versorgung und Familienförderung Regensburg statt.

11/02.04.2012

---

**Problemmüllsammlung im Landkreis Amberg-Sulzbach in der Zeit vom 03.04. – 25.04.2012**

Wie in den vergangenen Jahren führt der Landkreis Amberg-Sulzbach auch im Frühjahr 2012 wieder eine Sammlung von Problemabfällen aus Haushalten durch, bei der das sog. Giftmobil im Einsatz ist. Angenommen werden bei dieser Problemmüll-Sammelaktion Reste von Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln, lösemittelhaltige Abfälle und Substanzen, Altfarben und Altlacke (soweit nicht eingetrocknet), Desinfektionsmittel, Holzschutzmittel, Laborchemikalien und Gifte, Abfälle mit Quecksilber, Säuren, Laugen, Bremsflüssigkeiten, Reinigungsmittel, Fotochemikalien, Ölfilter, ölgetränkte Lappen, Feuerlöscher und Altbatterien. Batterien müssen übrigens von den jeweiligen Verkaufsstellen kostenlos zurückgenommen werden. Außerdem sind die Verbraucher nach dem Batteriegesetz verpflichtet, gebrauchte Batterien an die Verkaufsstellen zurückzugeben oder zur kommunalen Sammelstelle („Giftmobil“ des Landkreises) zu bringen.

Leuchtstoffröhren können auf allen Wertstoffhöfen im Landkreis abgegeben werden.

**Nicht angenommen werden:**

Leergebinde (z.B. Spritzmittel- oder Ölkannister), Altöl (Rücknahmepflicht durch den Handel), eingetrocknete Farbreste oder Dispersionsfarben (= Restmüll).

Gewerbliche Sonderabfälle werden von der GSB-Sonderabfall-Entsorgung Bayern GmbH in Ebenhausen sowie von den örtlichen Entsorgungsfachbetrieben angenommen.

Weitere Auskünfte können beim Landratsamt Amberg-Sulzbach, Tel. 09621 39-147 eingeholt werden.

Das beiliegende Verzeichnis enthält die Standorte des Giftmobils und die jeweiligen Annahmezeiten.

Amberg, 26.03.2012  
Landkreis Amberg-Sulzbach  
Sachgebiet 23 - Amt für Abfallwirtschaft

## Abgabetermine

Stadt/Gemeinde/Ort	Standort	Zeit	Stadt/Gemeinde/Ort	Standort	Zeit
<b>Dienstag, 03.04.2012</b>			<b>Dienstag, 17.04.2012</b>		
Gunzendorf	Feuerwehrhaus	08:00 - 08:30	Lengenfeld	Dorfplatz Vilsbrücke	08:00 - 08:30
Michelfeld	Parkplatz Gasthaus "Schenk"	09:00 - 09:30	Ebermannsdorf	Kläranlage	09:00 - 09:30
Auerbach	Parkplatz Hallenbad	10:00 - 11:00	Theuern	Parkplatz am Schloss	10:00 - 10:30
Nitzlbuch	Betriebshof Fa. Cermak	11:15 - 11:30	Wolfsbach	Gasthaus Senft / Schützenheim	11:00 - 11:15
Ranna	Carl-Bauer-Straße	12:30 - 12:45	Ensdorf	Rathaus	11:45 - 12:15
Königstein	Parkplatz Freibad	13:15 - 13:45	Rieden	Parkplatz Freibad	13:15 - 13:45
			Vilshofen	Feuerwehrhaus	14:15 - 14:30
<b>Mittwoch, 04.04.2012</b>			<b>Mittwoch, 18.04.2012</b>		
Schwend	Bauhof	08:00 - 08:30	Schnaittenbach	Bauhof	08:00 - 09:00
Kastl	Volksfestplatz	09:00 - 09:45	Kemnath am Buchberg	Kirchplatz	09:30 - 10:00
Utzenhofen	Gasthof „Zur Linde“	10:15 - 10:45	Freudenberg	Bauhof	10:30 - 11:00
Ransbach	ehem. Cafe Berschneider	11:15 - 11:30	Lintach	Feuerwehrhaus	11:30 - 12:00
Hausen	Gasthof Eschbach "Zur alten Schmiede"	12:00 - 12:15	Hiltersdorf	Feuerwehrhaus	13:15 - 13:30
Hohenburg	Wertstoffhof	13:15 - 13:45	Etsdorf	Bushaltestelle	13:45 - 14:00
Mendorferbuch	Gasthaus "Schneck"	14:15 - 14:30	Pittersberg	An der Kirche	14:45 - 15:00
Schmidmühlen	Wertstoffhof / Bauhof	15:00 - 15:30			
<b>Donnerstag, 05.04.2012</b>			<b>Donnerstag, 19.04.2012</b>		
Thansüß	Parkplatz am Dorfweierher	08:00 - 08:15	Adlholz	Dorfplatz / Milchhäusel	08:00 - 08:15
Freihung	Gasthof "Alte Post"	08:30 - 09:00	Großschönbrunn	Parkplatz beim Hofwirt	08:45 - 09:00
Tanzfleck	An der Ringstraße	09:15 - 09:30	Atzmansricht	Bushaltestelle	09:30 - 09:45
Seugast	Bushaltestelle Schulhaus	10:00 - 10:15	Gebenbach	Rathaus	10:15 - 10:45
Massenricht	Feuerwehrhaus	10:45 - 11:00	Ursulapoppenricht	Bushaltestelle	11:15 - 11:45
Ehenfeld	Feuerwehrhaus	11:30 - 11:45	Aschach	Bushaltestelle	12:45 - 13:15
Hirschau	Parkplatz Volksschule	12:45 - 13:45	Moos	Trafohaus / Bushaltestelle	13:45 - 14:00
Holzhammer	Feuerwehrhaus	14:15 - 14:30			
<b>Dienstag, 10.04.2012</b>			<b>Dienstag, 24.04.2012</b>		
Weigendorf	Gasthof Lauterbach	08:00 - 08:30	Hirschbach	Feuerwehrhaus	08:00 - 08:30
Fürnried	Gasthof "Goldener Hahn"	09:00 - 09:30	Eschenfelden	Feuerwehrhaus	09:00 - 09:15
Illschwang	Feuerwehrhaus	10:00 - 10:30	Holnstein	Schlossbrauerei Holnstein	09:45 - 10:00
Ammerthal	Parkplatz Sportplatz	11:00 - 11:30	Kirchenreinbach	Telefonzelle	10:30 - 10:45
Ursensollen	Bauhof	12:00 - 12:30	Etzelwang	Parkplatz Freibad	11:15 - 11:45
Köfering	Am Dorfplatz	13:30 - 14:00	Neukirchen	Feuerwehrhaus	12:45 - 13:15
Haselmühl	Schlossplatz	14:15 - 15:00	Feuerhof	Gasthof "Zum Bartl"	14:00 - 14:15
<b>Mittwoch, 11.04.2012</b>			<b>Mittwoch, 25.04.2012</b>		
Sorghof	Schulplatz	08:00 - 08:30	Kürmreuth	Gasthof "Zur Post"	08:00 - 08:15
Vilseck	Parkplatz Freibad	09:00 - 10:00	Edelsfeld	Parkplatz Friedhof	09:00 - 09:30
Schlicht	Feuerwehrhaus	10:30 - 11:00	Röckenricht	Gasthof Sperber	10:00 - 10:15
Schönlind	Dorfplatz	11:30 - 11:45	Kauerhof	Gasthof Wulfen	10:45 - 11:00
Süß	Feuerwehrhaus	12:45 - 13:00	Obersdorf	Beim Brunnen	11:30 - 11:45
Hahnbach	Parkplatz Sportplatz	13:30 - 14:00	Kümmersbruck	Parkplatz Hallenbad	13:15 - 14:15
Altmannshof	Bushaltestelle	14:30 - 14:45			
<b>Donnerstag, 12.04.2012</b>					
Weißenberg	Parkplatz Freizeitzentrum	08:00 - 08:15			
Iber	Bushaltestelle	08:45 - 09:00			
Sulzbach-Rosenberg	Dultplatz	09:30 - 11:30			
Poppenricht	Feuerwehrhaus	12:45 - 13:15			
Witzlhof	Goethestraße / Bushaltestelle	13:45 - 14:15			

## **1. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Wolfsbach-Theuerner Gruppe vom 22.03.2012**

Der Zweckverband zur Wasserversorgung der Wolfsbach-Theuerner Gruppe erlässt gemäß Art. 18 und 19 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBI S. 555, ber. 1995 S.98) zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juli 2009 (GVBI S. 400) folgende Änderung der Verbandssatzung

### **§ 1 Rechtsstellung**

Absatz 4 Die Wasserversorgungsanlage des Zweckverbandes wird als Regiebetrieb geführt. Die Vorschriften über die Wirtschaftsführung der Eigenbetriebe finden in den §§ 5 bis 24, ausgenommen der §§ 10 und 19 Anwendung.

### **§ 10 Zuständigkeit der Verbandsversammlung**

Absatz 1 Die Verbandsversammlung ist ausschließlich zuständig für  
Nr. 11 die Aufgaben als Werkausschuss

Absatz 2

Nr. 2 den Abschluss von Rechtsgeschäften aller Art, die für den Zweckverband Verpflichtungen in Höhe von mehr als 5.000,00 EUR mit sich bringen;

### **§ 13 Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden**

Absatz 6 Der Verbandsvorsitzende übernimmt die Aufgaben der Werkleitung

### **§ 16 Anzuwendende Vorschriften**

Für die Wirtschafts- und Haushaltsführung des Zweckverbandes finden die Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung nach § 5 bis § 24 ausgenommen der §§ 10 und 19 Anwendung.

### **§ 21 Jahresabschluss, Prüfung**

Absatz 1 Der Verbandsvorsitzende legt den Jahresabschluss der Verbandsversammlung Innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahres vor.

### **§ 25 – Inkrafttreten- erhält folgende Fassung:**

Diese Satzungsänderung tritt am 01.04.2012 in Kraft.

Kümmersbruck, 22.03.2012

gez.

R. Gaßner, Zweckverbandsvorsitzender

**Zweckverband zur Wasserversorgung der Wolfsbach-Theuerner Gruppe;  
Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis -Kostensatzung- vom 22.03.2012**

Der Zweckverband zur Wasserversorgung der Wolfsbach-Theuerner Gruppe erlässt aufgrund von Art. 20 des Kostengesetzes und Art. 23 der Gemeindeordnung folgende Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis:

**§ 1**

Der Zweckverband zur Wasserversorgung der Wolfsbach-Theuerner Gruppe erhebt für die Tätigkeiten im eigenen Wirkungskreis, die sie in Ausübung hoheitlicher Gewalt vornimmt (Amtshandlungen), Kosten (Gebühren und Auslagen).

**§ 2**

Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem Kostenverzeichnis (Kommunales Kostenverzeichnis, KommKVz), das Anlage zu dieser Satzung ist. Für Amtshandlungen, die nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind, wird eine Gebühr erhoben, die nach im Kostenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist. Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, beträgt die Gebühr fünf bis fünfundzwanzigtausend Euro.

**§ 3**

Diese Satzung tritt am 01.04.2012 in Kraft.

Kümmersbruck, 22.03.2012

gez.

R. Gaßner, Zweckverbandsvorsitzender

-----  
Kommunales Kostenverzeichnis (KommKVz)

Anlage 1 zur Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Wolfsbach-Theuerner Gruppe

Tarif- gruppe	Tarif- Nr.	Gegenstand	Gebühr EURO
0		<b>Allgemeine Verwaltung</b>	
00		<b>Allgemeine Amtshandlungen</b> Vorschriften der Tarifgruppen 01-8 des Kostenverzeichnisses gehen den Vorschriften der Tarifgruppe 00 vor.	
	000	Anordnung für den Einzelfall	15 bis 600 €

002	Bescheinigungen	
	1. Erteilung einer Bescheinigung über steuerlich absetzbare Spenden	kostenfrei (vgl. Bek. vom 02.08.2000, AllMBi S. 571)
	2. Erteilung einer sonstigen Bescheinigung	5 bis 75 €

003	Einsicht in Akten und amtliche Bücher	
	Einsicht in Akten und Bücher soweit diese nicht in einem gebührenpflichtigen Verfahren gewährt wird.	0,75 € je Akte oder Buch, mindestens 5,00 €

Die Gebühr erhöht sich um die Hälfte, wenn seit dem Abschluss Der Akten oder Bücher mehr als zehn Jahre vergangen sind. Gebührenfrei ist die Einsicht in Rechtsvorschriften, Flächennutzungspläne und ähnliche für die Unterrichtung der Öffentlichkeit bestimmte Schriftstücke oder Pläne.

### **Besondere Amtshandlungen**

02

#### **Hauptverwaltung**

021	Amtshandlungen im Vollstreckungsverfahren	
	1. Androhung von Zwangsmitteln (Art. 36 VwZVG), soweit sie nicht mit dem Verwaltungsakt verbunden ist, durch den die Handlung, Duldung oder Unterlassung aufgegeben wird.	12,50 bis 150 EUR
	2. Anwendung der Zwangsmittel Ersatzvornahme (Art. 32, 35 VwZVG) oder unmittelbarer Zwang (Art. 34, 35 VwZVG)	50 bis 2.500 EUR
	3. Pfändungsbeschluss gemäß Art. 26 Abs. 5 VwZVG	1 Pfändungsgebühr nach § 339 Abs. 4 Abgabenordnung (AO 1977)
	4. Entscheidung über unzulässige oder unbegründete Einwendungen gegen die Vollstreckung, die den zu vollstreckenden Anspruch betreffen (Art. 21 VwZVG)	
	4.0 bei Geldansprüchen	50% der Pfändungs-Gebühr nach § 339 Abs. 4 AO 1977, mindestens 10 €
	4.1 sonst.	12,50 bis 200 €



<b>03</b>		<b>Finanzverwaltung</b>	
	030	Mitteilung von Besteuerungsgrundlagen	
	031	Anmahnung rückständiger Beträge	5 bis 150 €
<b>8</b>	<b>81</b>	<b>Wasserversorgung</b>	
	810	Androhung der Wassersperre	10 bis 150 €

**Zweckverband zur Wasserversorgung der Wolfsbach-Theuerner Gruppe;  
Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Wolfsbach-Theuerner Gruppe (BGS/WAS) vom 22.03.2012**

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabegesetzes erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung der Wolfsbach-Theuerner Gruppe folgende Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung:

**§ 1  
Beitragserhebung**

Der Zweckverband zur Wasserversorgung der Wolfsbach-Theuerner Gruppe erhebt zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung der Wasserversorgungseinrichtung einen Beitrag.

**§ 2  
Beitragstatbestand**

Der Beitrag wird erhoben für

1. bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke, wenn für sie nach § 4 WAS ein Recht zum Anschluss an die Wasserversorgungseinrichtung besteht  
oder
2. tatsächlich angeschlossene Grundstücke.

**§ 3  
Entstehen der Beitragsschuld**

- (1) Die Beitragsschuld entsteht mit Verwirklichung des Beitragstatbestandes. Ändern sich die für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände im Sinne des Art. 5 Abs. 2a KAG, entsteht die – zusätzliche – Beitragsschuld mit dem Abschluss der Maßnahme.
- (2) Wird erstmals eine wirksame Satzung erlassen und ist der Beitragstatbestand vor dem Inkrafttreten dieser Satzung erfüllt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

**§ 4  
Beitragsschuldner**

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

## § 5 Beitragsmaßstab

- (1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet.

Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken von mindestens 2.000 m<sup>2</sup> Fläche (übergroße Grundstücke) in unbeplanten Gebieten

- bei bebauten Grundstücken auf das Dreifache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 2.000 m<sup>2</sup>,
- bei unbebauten Grundstücken auf 2.000 m<sup>2</sup>

begrenzt.

- (2) Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln.

Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind.

Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die nach Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Wasserversorgung auslösen oder die an die Wasserversorgung nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht zum Geschossflächenbeitrag herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich einen Wasseranschluss haben. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.

- (3) Bei Grundstücken, für die nur eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, sowie bei sonstigen unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. Grundstücke, bei denen die zulässige oder für die Beitragsbemessung maßgebliche vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke i. S. d. Satzes 1.
- (4) Ein zusätzlicher Beitrag entsteht mit der nachträglichen Änderung der für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände, soweit sich dadurch der Vorteil erhöht. Eine Beitragspflicht entsteht insbesondere,
- im Fall der Vergrößerung eines Grundstücks für die zusätzlichen Flächen, soweit für diese bisher noch keine Beiträge geleistet worden sind,
  - im Falle der Geschossflächenvergrößerung für die zusätzlich geschaffenen Geschossflächen sowie im Falle des Absatzes 1 Satz 2 für die sich aus ihrer Vervielfachung errechnende zusätzliche Grundstücksfläche,
  - im Falle der Nutzungsänderung eines bisher beitragsfreien Gebäudes oder Gebäudeteils i. S. d. § 5 Abs. 2 Satz 4, soweit infolge der Nutzungsänderung die Voraussetzungen für die Beitragsfreiheit entfallen.
- (5) Wird ein unbebautes, aber bebaubares Grundstück, für das ein Beitrag nach Absatz 3 festgesetzt worden ist, später bebaut, so wird der Beitrag nach Abzug der nach Absatz 3 berücksichtigten Geschossflächen und den nach Abs. 1 Satz 2 begrenzten Grundstücksflächen neu berechnet. Dieser Betrag ist nachzuentrichten. Ergibt die Gegenüberstellung ein Weniger an Geschossflächen, so ist für die Berechnung des Erstattungsbetrages auf den Beitragssatz abzustellen, nach dem der ursprüngliche Beitrag entrichtet worden ist.

## **§ 6 Beitragssatz**

(1) Der Beitrag beträgt

- |                                         |         |
|-----------------------------------------|---------|
| a) pro m <sup>2</sup> Grundstücksfläche | 1,53 €  |
| b) pro m <sup>2</sup> Geschossfläche    | 4,60 €. |

## **§ 7 Fälligkeit**

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

## **§ 7a Beitragsablösung**

Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrages. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

## **§ 8 Erstattung des Aufwands für Grundstücksanschlüsse**

(1) Der Aufwand für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung, Stilllegung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse i.S. § 3 WAS ist mit Ausnahme des Aufwands, der auf die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse entfällt, in der jeweils tatsächlichen Höhe zu erstatten.

(2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist; mehrere Schuldner (Eigentümer oder Erbbauberechtigte) sind Gesamtschuldner. § 7 gilt entsprechend.

(3) Der Erstattungsanspruch kann vor seinem Entstehen abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Erstattungsanspruchs. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

## **§ 9 Gebührenerhebung**

Der Zweckverband erhebt für die Benutzung der Wasserversorgungseinrichtung Grundgebühren (§ 9a) und Verbrauchsgebühren (§10).

## **§ 9a Grundgebühr**

(1) Die Grundgebühr wird nach dem Nenndurchfluss ( $Q_n$ ) bzw. dem Dauerdurchfluss ( $Q_3$ ) der verwendeten Wasserzähler berechnet. Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, so wird die Grundgebühr nach der Summe des Nenndurchflusses bzw. des Dauerdurchflusses der einzelnen Wasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Nenndurchfluss bzw. der Dauerdurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.

(2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Nenndurchfluss

bis	WZ 01	2,5 m <sup>3</sup> /h	15,00 €/Jahr
bis	WZ 02	6 m <sup>3</sup> /h	26,00 €/Jahr
bis	WZ 03	10 m <sup>3</sup> /h	41,00 €/Jahr
bis	WZ 04	15 m <sup>3</sup> /h	51,00 €/Jahr
bis	WZ 05	40 m <sup>3</sup> /h	100,00 €/Jahr
über	WZ 06	40 m <sup>3</sup> /h	140,00 €/Jahr

(3) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Dauerdurchfluss

bis	4 m <sup>3</sup> /h	15,00 €/Jahr
bis	10 m <sup>3</sup> /h	26,00 €/Jahr
bis	16 m <sup>3</sup> /h	41,00 €/Jahr
bis	25 m <sup>3</sup> /h	51,00 €/Jahr
bis	63 m <sup>3</sup> /h	100,00 €/Jahr
über	63 m <sup>3</sup> /h	140,00 €/Jahr

## § 10 Verbrauchsgebühr

(1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der Menge des aus der Wasserversorgungseinrichtung entnommenen Wassers berechnet. Die Gebühr beträgt 1,00 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

(2) Der Wasserverbrauch wird durch geeichte Wasserzähler ermittelt. Er ist durch den Zweckverband zu schätzen, wenn,

1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.

(3) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, so beträgt die Gebühr 1,00 EUR pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

(4) Wird kein Bauwasserzähler verwendet, werden für Bauwasserlieferungen folgende Pauschalen erhoben:

- a) für ein Einfamilienhaus (E+U+D) 75,00 €,
- b) für ein Zweifamilienhaus (E+1+U+D) 125,00 €,
- c) für größere Wohnhäuser (E+2) 150,00 €,
- d) für darüber hinausgehende Bauten erfolgt die Abrechnung über Bauwasserzähler.

## § 11 Entstehen der Gebührenschuld

(1) Die Verbrauchsgebühr entsteht mit der Wasserentnahme.

(2) Die Grundgebühr entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt; der Zweckverband teilt dem Gebührenschuldner diesen Tag schriftlich mit. Im Übrigen entsteht die Grundgebühr mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgrundgebührenschild neu.

## **§ 12 Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist.
- (2) Gebührensschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebs.
- (3) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

## **§ 13 Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung**

- (1) Der Verbrauch wird jährlich abgerechnet. Die Grund- und die Verbrauchsgebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Auf die Gebührenschuld sind zum 31.03., 30.06., 30.09. und 30.12. jeden Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Viertels der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt der Zweckverband die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung des Jahresgesamtverbrauches fest.

## **§ 14 Mehrwertsteuer**

Zu den Beiträgen, Kostenerstattungsansprüchen und Gebühren wird die Mehrwertsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe erhoben.

## **§ 15 Pflichten der Beitrags- und Gebührensschuldner**

Die Beitrags- und Gebührensschuldner sind verpflichtet, dem Zweckverband für die Höhe der Abgabe maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen – Auskunft zu erteilen.

## **§ 16 Inkrafttreten**

- (1) Die Satzung tritt am 01.04.2012 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 15.11.1995 außer Kraft.

Kümmersbruck, den 22.03.2012

gez.

Richard Gaßner, Zweckverbandsvorsitzender